

## **WASSERVERSORGUNGSVERBAND**

### **„SCHUSSEN-ROTACHTAL“**

Nachstehend wird die Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes „Schussen-Rotachtal“ als Zusammenfassung der Verbandssatzung vom 07.05.1981 mit Änderung vom 22.12.1981, 19.02.1986, 18.12.2000, 07.11.2012, 14.11.2018 wiedergegeben:

## **VERBANDSSATZUNG**

### **DES WASSERVERSORGUNGSVERBANDES "SCHUSSEN-ROTACHTAL"**

#### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **§1**

##### **Name, Zweck und Sitz des Verbandes**

(1) Die Stadt Aulendorf und die Gemeinden

Berg

Fronreute

Horgenzell

Wilhelmsdorf

Wolpertswende

sämtliche Landkreis Ravensburg,

sowie der Zweckverband „Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler“, Sitz in Horgenzell-Wolketsweiler,

bilden unter dem Namen „Wasserversorgungsverband Schussen-Rotachtal“ einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.09.1974 (Ges.Bl. S.408).

(2) Aufgabe des Zweckverbandes ist, die Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Er betreibt die hierzu erforderlichen Wasserversorgungsanlagen. Er kann sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen, sowie Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträge mit solchen abschließen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung der in Satz 1 bezeichneten Aufgabe zu unterstützen. Bei Veränderungen, die einen größeren Einfluss auf den Wasserbedarf haben, müssen sich die Verbandsmitglieder mit dem Zweckverband ins Benehmen setzen.

(3) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

(4) Er hat seinen Sitz in Aulendorf.

##### **§2**

##### **Anlagen zur Wasserversorgung**

(1) Dem Zweckverband gehören alle Anlagen zur Gewinnung oder zum Bezug, zur Aufbereitung, Speicherung und Fortleitung des Wassers sowie diejenigen Verteilungsleitungen innerhalb örtlicher Versorgungsnetze, die zugleich der Wasserzuleitung an andere Verbandsmitglieder dienen. Bau, Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der verbandseigenen Anlagen obliegen dem Zweckverband.

(2) Den Verbandsmitgliedern gehören die Anschlussleitungen sowie die örtlichen Verteilungsnetze mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten. Bau, Betrieb und Unterhaltung dieser Anlagen sind Aufgabe der Verbandsmitglieder.

(3) Die Verbandsmitglieder haben dafür zu sorgen, dass ihre Anlagen stets ordnungsgemäß eingerichtet sind und entsprechend instandgehalten werden. Störungen und Schäden an ihren Anlagen sind unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Eigentumsgrenzen zwischen Zweckverband und Verbandsmitgliedern werden im Einzelfall durch schriftlichen Vertrag festgelegt.

### §3

#### Wasserabgabe

(1) Die bewilligte Wassermenge für die Verbandsmitglieder beläuft sich auf insgesamt 154 l/sec. Davon entfallen auf

die Stadt Aulendorf	54 l / sec.	= 35,06 %
die Gemeinde Berg	23 l / sec.	= 14,94 %
die Gemeinde Fronreute	10 l / sec.	= 6,49 %
die Gemeinde Horgenzell	13 l / sec.	= 8,44 %
die Gemeinde Wilhelmsdorf	17 l / sec.	= 11,04 %
die Gemeinde Wolpertswende	16 l / sec.	= 10,39%
den Zweckverband „Wasserversorgungsgruppe Wolkertsweiler“	21 l / sec.	= 13,64 %
	<u>154 l / sec.</u>	<u>= 100,00 %</u>

(2) Die einzelnen Verbandsmitglieder (Kontingenträger) haben nur Anspruch auf Lieferung von Wasser bis zu den in Absatz 1 genannten Höchstmengen (Kontingent). Ausnahmen kann die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zulassen. Die Zulassung von Ausnahmen ist auch befristet sowie unter der Voraussetzung eines finanziellen Ausgleichs mit einem anderen Kontingenträger oder dem Zweckverband möglich.

(3) Der Zweckverband liefert das Wasser grundsätzlich nur an die Verbandsmitglieder. Über die Abgabe von Wasser an Nichtverbandsmitglieder entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl. Dies gilt auch dann, wenn ein am Zweckverband beteiligter Zweckverband neue Verbandsmitglieder aufnehmen will.

(4) Die Verbandsmitglieder dürfen das vom Zweckverband bezogene Wasser nur mit dessen Zustimmung an Abnehmer außerhalb ihres Versorgungsgebietes abgeben.

(5) Die Wasserabgabe wird durch verbandseigene Wasserzähler festgestellt.

(6) Der Zweckverband liefert das Wasser in der jeweils üblichen Beschaffenheit und unter dem jeweils vorhandenen Druck. Änderungen der Beschaffenheit und des Drucks sind vorbehalten.

## **II. VERFASSUNG. VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES ZWECKVERBANDES**

### **§4**

#### **Organe**

(1) Organe des Zweckverbandes sind:

die Verbandsversammlung (§§ 5 und 6) und der Verbandsvorsitzende (§ 8).

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen der GO entsprechende Anwendung.

### **§5**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder:

Aulendorf	5 Vertreter
Berg	2 Vertreter
Fronreute	2 Vertreter
Horgenzell	2 Vertreter
Wilhelmsdorf	2 Vertreter
Wolpertswende	2 Vertreter
Wasserversorgungsgruppe	
Wolketsweiler	2 Vertreter

(2) Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder sowie der Vorsitzende des Zweckverbandes „Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler“ sind von Amts wegen Vertreter in der Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder werden von den Gemeinderäten der Verbandsmitglieder, der weiteren Vertreter des Zweckverbandes „Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler“, von der Verbandsversammlung dieses Zweckverbandes, aus den in den Gemeinderat wählbaren Bürgern auf die Dauer der Amtszeit des jeweiligen Gemeinderats bzw. der Verbandsversammlung gewählt. Scheidet ein gewählter Vertreter aus der Verbandsversammlung aus, entsendet das betreffende Verbandsmitglied für die Restdauer der Wahlperiode einen Ersatz.

(3) Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitgliedes anwesend, so werden dessen Stimmen von seinem gesetzlichen Vertreter (Bürgermeister bzw. Verbandsvorsitzender) oder bei dessen Abwesenheit von seinem Vertreter geführt, es sei denn, dass in der Sitzung ein anderer Vertreter des Verbandsmitgliedes als Stimmführer benannt wird.

## **§6**

### **Aufgaben und Geschäftsführung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere

1. der Erlass, die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung und sonstiger Satzungen,
2. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes (§§ 14 - 16),
3. die Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter,
4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
5. die Wahl der Ehrenbeamten nach § 9 der Satzung,
6. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert den Betrag von 10.000 € übersteigt,
7. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung anderer Sicherheiten,
8. die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung,
9. der Erlass von allgemeinen Bestimmungen über die Abgabe von Wasser an die Verbandsmitglieder,
10. die Entscheidung über die Lieferung von Wasser an Abnehmer außerhalb des Verbandsgebietes und an Großabnehmer (vgl. § 1 Abs.2 und § 3 Abs.2),
11. die Entscheidung über die Instandsetzung, Erweiterung und durchgreifende Erneuerung von Verbandsanlagen und sonstigen Maßnahmen, wenn der Aufwand im Einzelfall ein Viertel und ein wiederkehrender Aufwand ein Zwanzigstel der Ausgaben des Verwaltungshaushalts ohne Kreditzinsen übersteigt.

## **§7**

### **Verwaltungsrat**

- entfällt ersatzlos –

## **§8**

### **Verbandsvorsitzender**

#### **- Wahl und Aufgaben -**

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt. Die Verbandsversammlung bestellt für die Wahlhandlung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte; er nimmt an der Wahl teil. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält.

(2) Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter.

(3) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung, die in die gesetzliche Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen, gelten insbesondere:

- a) Die Anwendung von gesetzlichen und tariflichen Gehalts- und Lohnerhöhungen,
- b) die Niederschlagung und der Erlass von öffentlichen und privatrechtlichen Forderungen bis zum Betrag von 500,-- DM im Einzelfall,
- c) einmalige Stundung von Forderungen des Verbandes bis 5.000 € auf die Dauer von 12 Monaten,
- d) die Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen der Haushaltsplanansätze bis 15.000 € im Einzelfall einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen mit dem Recht, diese Befugnisse auf Beamte des Verbandes zu übertragen,
- e) der Verkauf und die Vermietung von beweglichem Vermögen bis zum Wert von 1.500 im Einzelfall.
- f) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung.

### **III. BEAMTE**

#### **§9**

#### **Ehrenbeamte**

(1) Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte bestellt der Zweckverband Personal zur:

- Verbandspflege
- Verbandstechnik
- Verbandskassenverwaltung
- Verbandsschriftführung
- Weiteren Verbandsverwaltung

Sie sind Ehrenbeamte des Zweckverbandes.

(2) Die Entschädigung der Ehrenbeamten wird in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

#### **§ 9a**

#### **Verbandspflege**

(1) Zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte hat der Zweckverband einen Verbandspfleger zu bestellen. Er muss die Befähigung zum Gemeindefachbeamten (§ 68 GemO) besitzen. Der Verbandspfleger wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Dem Verbandspfleger obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte. Außerdem wirkt er bei den übrigen Teilen der Verbandswirtschaft mit.

## **§ 9b**

### **Verbandstechnik**

(1) Für die Erledigung der Aufgaben auf dem Gebiet der technischen Verwaltung wird ein Verbandstechniker von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Die Wassermeister sind ihm unterstellt.

## **§ 9c**

### **Verbandskassenverwaltung**

(1) Zur Besorgung der Kassengeschäfte des Zweckverbandes wird ein Verbandskassenverwalter bestellt. Er wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Der Verbandskassenverwalter untersteht unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden dem Verbandspfleger.

(3) Der Verbandskassenverwalter darf zum Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und zum Verbandspfleger nicht in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 GemO stehen.

## **§9d**

### **Verbandsschriftführung**

(1) Der Schriftführer erledigt die Niederschriften und ist für den Sitzungsdienst (Tagesordnung, Einladung, Veröffentlichung, Protokollauszüge, Einsichtnahmen, Entschädigung der Verbandsvertreter) zuständig.

(2) Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

## **§9e**

### **Weitere Verbandsverwaltung**

(1) Zur Besorgung des Personalwesens und des Satzungswesens wird ein weiterer Verbandsverwalter bestellt.

(2) Der weitere Verbandsverwalter wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

## IV. RECHNUNGS- UND WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

### §10

#### Anwendung des Eigenbetriebsrechts

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 Satz 1 GKZ auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

(2) Von der Eigenprüfung wird gem. § 2 Nr. 2 der VO des Innenministeriums über die Anwendung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften auf Zweckverbände i.d.F. vom 07.08.1970 (Ges.Bl. S.456) abgesehen.

### §11

#### Taggelder. Reisekosten

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und weitere ehrenamtlich Tätige, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und der Ehrenbeamten erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

### §12

#### Verbandsumlage

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage setzt sich zusammen aus der Investitionskostenumlage und der Betriebskostenumlage.

(2) Die Investitionskostenumlage umfasst die Anlage- und Kapitalkosten sowie den Aufwand für die Bildung von Rücklagen.

Sie gliedert sich in die

**Investitionskostenumlage A** für die Übernahmekosten der Wasserversorgungsanlage der Stadt Aulendorf (vgl. § 19), die

**Investitionskostenumlage B** für die erstmaligen Kosten der Erstellung der verbandseigenen Anlagen, und die

**Investitionskostenumlage C** für alle künftigen Erweiterungen der Verbandsanlage.

(3) Die Investitionskostenumlage A beträgt 1.100.000,-- DM. Sie ist vom 01.10.1970 bis 31.12.1972 mit 7 % p.a. zu verzinsen. Die Zinsen betragen 173.250,- DM. Die Umlage einschließlich Zinsen wurde auf die Verbandsmitglieder nach dem Sekundenliterschlüssel nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung - ohne Aulendorf - verteilt.

(4) Die Investitionskostenumlage B wird auf die Verbandsmitglieder nach dem Sekundenliterschlüssel in § 3 Abs. 1 - ohne Aulendorf - verteilt.

(5) Die Investitionskostenumlage C wird auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Kontingente nach § 3 Abs.1 dieser Satzung verteilt. Bei Aufnahme weiterer Mitglieder oder einer Änderung des in § 3 Abs. 1 festgelegten Kontingents der Verbandsmitglieder trifft die Versammlung eine Sonderregelung.

(6) Die Betriebskostenumlage umfasst die laufenden Betriebskosten (z.B. Stromkosten, Unterhaltungskosten, Personal- und Geschäftsaufwand, Steuern und Abgaben, Abschreibungen). Die Betriebskostenumlage setzt sich zusammen aus

a) dem Festbetrag von 306,7751- € pro l / sec. nach § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung,

b) dem Abschreibungsanteil, aufgeteilt nach § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung mit einem Anteil von 75 %.

c) dem Betriebskostenanteil für den noch nicht gedeckten Aufwand nach der lt. Zähleranlage bezogenen Wassermenge im laufenden Haushaltsjahr.

(7) Die Verbandsumlage wird im Rahmen des Haushaltsplanes vorläufig und bei der Feststellung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt. Bis dahin leisten die Verbandsmitglieder Abschlagszahlungen

a) auf die Investitionskostenumlage nach den Anforderungen des Zweckverbandes;

b) auf die Betriebskostenumlage vierteljährlich entsprechend dem Sekundenliterschlüssel nach § 3 Abs.1 der Satzung und dem tatsächlichen Wasserbezug.

Über die Abschlagszahlungen wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses abgerechnet.

## **V. SATZUNGSÄNDERUNGEN, AUFNAHME UND AUSSCHIEDEN VON MITGLIEDERN. AUFLÖSUNG DES ZWECKVERBANDES**

### **§13**

#### **Satzungsänderungen**

(1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder.

(2) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung sonstiger Satzungen werden von der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

### **§14**

#### **Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

(1) Über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder entscheidet die Versammlung.

(2) Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.

(3) Für alle Beschlüsse gilt § 13 Abs. 1.

## **§15**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung. Der Beschluss setzt voraus, dass das Verbandsmitglied das Ausscheiden spätestens 6 Monate vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich beantragt hat.
- (2) Das Ausscheiden ist nur auf den Schluss eines Rechnungsjahres zulässig. Das ausscheidende Mitglied haftet mit für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen; die Verbandsversammlung kann jedoch beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich beeinträchtigt.
- (4) Für alle Beschlüsse gilt § 13 Abs. 1.

## **§16**

### **Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Über die Auflösung des Zweckverbandes entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen wird auf diejenigen Verbandsmitglieder, welche dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören oder längstens ein Jahr vorher ausgeschieden sind, im Verhältnis ihrer Kontingente nach § 3 Abs.1 dieser Satzung verteilt.
- (3) Für alle Beschlüsse gilt § 13 Abs. 1.

## **VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **§17**

### **Entscheidung über Streitigkeiten**

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern, sowie der Verbandsmitglieder untereinander, über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, kann die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.
- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Rechtsaufsichtsbehörde zur gütlichen Beilegung des Streites (Abs.1) nicht einverstanden sind, können sie den Verwaltungsrechtsweg beschreiten.

## **§18**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichungen auf der Homepage des Zweckverbandes.

## **§19**

### **Übernahme der Wasserversorgungsanlage der Stadt Aulendorf**

(1) Der Zweckverband übernahm die Wasserversorgungsanlage der Stadt Aulendorf, jedoch ohne das Ortsnetz. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Anlageteile:

Grundstücke in Unteressendorf  
Pumpwerk in Unteressendorf  
Pumpendruck- und Falleitung  
Scheitelbehälter  
Zuleitung nach Aulendorf.

Die genaue Abgrenzung richtet sich nach § 2 Abs.4 dieser Satzung.

(2) Die Stadt Aulendorf erhielt hierfür eine Entschädigung von 1.100.000,- DM (vgl. § 12 Abs.2):

## **§20**

### **Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 15.02.1971 mit allen Änderungen bis 01.01.2025 außer Kraft.

Berg, den 02. Dezember 2024

Spieß, Verbandsvorsitzender